

In Gemeinden ohne Wahlsprengelteilung am Gebäude des Gemeindewahllokales anschlagen, In Gemeinden mit Wahlsprengelteilung als allgemeinen öffentlichen Anschlag verwenden.

Durchschrift in jedem Fall unverzüglich an die Bezirkswahlbehörde absenden!

4053 ANSFELDEN

Postleitzahl

Hauptplatz 41

Straße, Hausnummer

Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Nationalratswahl am 29. September 2019 wird gemäß § 52 Abs. 2 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRWO, BGBl. Nr. 471, zuletzt geändert durch Bundesgesetzblatt I Nr. 32/2018, verlautbart:

1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotszone(n): *)

Bezeichnung:	Adresse:	Verbotszone usw.:
Anton Bruckner Centrum	Carl-Anton-Carlone-Str. 2, keine Wahlkartenwähler(innen)	10m
Volksschule Ansfelden	Anton-Bruckner-Str. 10, keine Wahlkartenwähler(innen)	10m
Kindergarten Ansfelden	Haider Straße 17, keine Wahlkartenwähler(innen)	10m
Kindergarten Audorf	Audorfer Straße 20e, keine Wahlkartenwähler(innen)	10m
Gasthaus Strauß	Traunuferstraße 21, keine Wahlkartenwähler(innen)	10m
Gasthaus Freindorferhof	Traunuferstraße 12, keine Wahlkartenwähler(innen)	10m
Volksschule Kremsdorf	Volksheimstraße 11, keine Wahlkartenwähler(innen)	10m
Feuerwehrhaus Nettingsdorf	Nettingsdorfer Straße 22, keine Wahlkartenwähler(innen)	10m
Stadttamt – Rathausfestsaal	Hauptplatz 40	10m
Neue Mittelschule Haid II	Dr.-Adolf-Schärf-Straße 23, keine Wahlkartenwähler(innen)	10m
Volksschule Haid	Schulstraße 5, keine Wahlkartenwähler(innen)	10m
Hortzentrum Haid	Maderspergerstraße 7, keine Wahlkartenwähler(innen)	10m
Bezirksaltenheim Haid	Salzburger Straße 24, keine Wahlkartenwähler(innen)	10m
Kindergarten Haid II	Dr.-Adolf-Schärf-Straße 40 und 40a, keine Wahlkartenwähler(innen)	10m

Sollten in einer Gemeinde mit Wahlsprengelteilung einzelne Wahllokale für Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler nicht zugelassen sein, so ist dies neben oder unter der Adresse des Wahllokales mit den Worten „keine Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler“ besonders zu vermerken.

2. Wahlzeit von 07:30 bis 15:30 Uhr **)

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität nicht geeignet.

3. Am Wahltag ist **innerhalb der Verbotszone** (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die im Punkt 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) folgendes **verboten**:

- jede Art der Wahlwerbung**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen, Listen der Kandidatinnen und Kandidaten und dergleichen,
- jede Ansammlung von Personen**, sowie
- das Tragen von Waffen jeder Art** (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).

4. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 218 €, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

5. Das Gemeindegebiet ist in 20 Wahlsprengel eingeteilt.

Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister,
für die Bürgermeisterin/für den Bürgermeister:

Kundmachung

angeschlagen am 29. Juli 2019

abgenommen am

Manfred Baumberger

*) Weitere Wahllokale sind auf dem beiliegenden Ergänzungsblatt angeführt.